

Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.07.2009 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

I.

Durch Dringlichkeitsentscheidung des Landrates und eines Kreisausschussmitgliedes vom 08.07.2009 wurde aufgrund des § 5 Abs. 1 und 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514) i.V. mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII- vom 25.10.2007 und § 90 Abs. 1 SGB VIII die folgende Satzung beschlossen:

§1 Beitragspflichtige

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der im Kreis Siegen-Wittgenstein betriebenen Tageseinrichtungen für Kinder. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; es entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 2 Geschwisterkinder

Besuchen 2 Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so wird für das 2. Kind kein Elternbeitrag erhoben. Nutzen Geschwisterkinder unterschiedliche Buchungszeiten in der Tageseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für die niedrigere Buchungszeit erhoben. Besuchen Geschwisterkinder eine offene Ganztagschule oder andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen, für die ein Kostenbeitrag erhoben wird oder werden über 21 Stunden im Rahmen von Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für die Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen. Nehmen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die o.g. Angebote in Anspruch, so wird für kein Kind ein Kostenbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und Mitwirkungspflicht der Eltern

1. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung. Er wird entsprechend dem tatsächlichen Einkommen auf der Basis einer 45-Stunden-Buchung ermittelt. Bei einer Buchung von 35 Stunden erfolgt ein Abschlag von 28%. Bei einer Buchung von 25 Stunden erfolgt ein Abschlag von 35%. Schulkinder (Hortkinder), welche die Einrichtung in der Regel nachmittags und in den Ferien besuchen, zahlen einen Elternbeitrag analog der Buchungszeit für 25 Std.
2. Die Beitragsstaffelung beginnt bei 30.000,00 € und endet bei einem Einkommen von 100.000,00 €
3. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Kreis Siegen-Wittgenstein ihr Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
4. Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 zahlen keinen Elternbeitrag.

§ 5 Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Sätzen 1 - 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 - 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 6 Berechnung des Beitrages

Bei der Berechnung des Beitrages ist zunächst das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind die zu erwartenden Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das Einkommen im Beitragszeitraum tatsächlich höher oder niedriger ist als im vorangegangenen Kalenderjahr, erfolgt eine Beitragsanpassung.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Beitrag führen können sind unverzüglich anzugeben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Nacherhebung eines errechneten Kostenbeitrages bis zu einer Höhe von 20,00 € (Bagatellgrenze) verzichtet.

§ 7 Kostenbeitrag bei Kindertagespflege

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach dem Einkommen analog des Elternbeitrags für Kindertageseinrichtungen.

Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Satzung.

2. Erhalten 2 Kinder einer Familie zeitgleich die Leistung der Kindertagespflege, so wird nur für ein Kind ein Kostenbeitrag erhoben.

Wird ein Geschwisterkind eines Kindergarten-Kindes nur in Kindertagespflege mit weniger als 15 Stunden betreut, ist ein Beitrag gem. der letzten Spalte der Kostenbeitragstabelle zu entrichten.

3. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf die Erhebung eines errechneten Kostenbeitrages bis zu einer Höhe von 15 € / Monat (Bagatellgrenze) verzichtet.

II.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

III.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 27.10.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.10.2004 und den §§ 1 – 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – BekanntmVO – vom 26.08.1999, GV.NW. S. 516, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, GV. NRW. S. 332).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreistag vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 21.07.2009

Az. 51.1

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Paul Breuer

Anlage 1 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.07.2009
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle Kindertageseinrichtungen (Eckwerte)

	Beiträge (Eckwerte)*		
	45 Stunden	35 Stunden Abschlag 28%	25 Stunden Abschlag 35%
Einkommen			
bis 29.999 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,00 €	48,00 €	34,56 €	31,20 €
35.000,00 €	56,00 €	40,32 €	36,40 €
40.000,00 €	64,00 €	46,08 €	41,60 €
45.000,00 €	80,00 €	57,60 €	52,00 €
50.000,00 €	96,00 €	69,12 €	62,40 €
55.000,00 €	136,00 €	97,92 €	88,40 €
60.000,00 €	184,00 €	132,48 €	119,60 €
65.000,00 €	200,00 €	144,00 €	130,00 €
80.000,00 €	216,00 €	155,52 €	140,40 €
90.000,00 €	224,00 €	161,28 €	145,60 €
100.000,00 €	232,00 €	167,04 €	150,80 €
über 100.000 €	240,00 €	172,80 €	156,00 €

*Zwischenwerte zwischen den Einkommen werden "punktgenau" ermittelt

Anlage 2 zur Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 21.07.2009
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege

Betreuungsstunden pro Woche	Kostenbeitrag wenn ausschließlich Tagespflege	Kostenbeitrag wenn Tagespflege zusätzlich zur Tageseinrichtung
1 - 20 Std.	0,5-facher Satz Kita	0,25-facher Satz Kita
21 - 35 Std.	1-facher Satz Kita	0,5-facher Satz Kita
36 - 50 Std.	1,5-facher Satz Kita	0,75-facher Satz Kita